

Interpellation SVP-Fraktion vom 26. September 2011

Prämienverbilligung für Gutverdienende

Schriftliche Antwort der Regierung vom 6. Dezember 2011

Die SVP-Fraktion erkundigt sich in ihrer Interpellation vom 26. September 2011 danach, ob im Kanton St.Gallen ungerechtfertigte Prämienverbilligungen (IPV) für Gutverdienende wie beispielsweise an berufstätige ehemalige Studierende ausgerichtet werden.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Im Jahr 2010 wurden rund 175,1 Mio. Franken für die Prämienverbilligung (IPV) aufgewendet. Rund 38 Prozent (66,4 Mio. Franken) des IPV-Volumens entfielen auf die Beziehenden von Ergänzungsleistungen (EL). Die Höhe der Auszahlungen an die EL-Beziehenden ist bundesgesetzlich vorgegeben und kann vom Kanton nicht beeinflusst werden. Weitere 15 Prozent (26,4 Mio. Franken) flossen an die Gemeinden für die Übernahme von Prämien und Verzugszinsen (Sozialhilfe und uneinbringliche Prämien bei Vorliegen eines Pfändungsverlustscheins). Rund 47 Prozent der Mittel (82,3 Mio. Franken) wurden von der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen (SVA) im ordentlichen IPV-Antragsverfahren an Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen ausgerichtet.

Die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Antrag stellenden Personen erfolgt auf der Basis der Steuerdaten. Berechnungsgrundlage bildet in der Regel die aktuelle Steuerveranlagung. Bei der einjährigen Postnumerandobesteuerung mit Gegenwartsbemessung stellen die Steuerfaktoren des vorletzten Jahres die aktuellen Steuerdaten dar. Es wird nach Art. 11 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung (sGS 331.11; abgekürzt EG-KVG) nur dann von der aktuellen Steuerveranlagung abgewichen, wenn das ermittelte Einkommen offensichtlich nicht der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entspricht. Anders wäre die Durchführung des Massengeschäfts IPV in einem einfachen und effizienten Verfahren nicht zu bewerkstelligen.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts des Kantons St.Gallen rechtfertigen nur grundlegende bzw. dauerhafte und tiefgreifende Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse ein Abweichen von der letzten Steuerveranlagung. Eine Änderung ist tiefgreifend, wenn sie wenigstens 25 Prozent beträgt. Vorübergehende und dauerhafte Veränderungen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von weniger als 25 Prozent wirken sich damit nicht unmittelbar, sondern erst bei der Anwendung der ordentlichen Bemessungsregel für die ordentliche IPV des übernächsten Jahres aus. Dies ist auch bei Aus- und Weiterbildungen der Fall, welche nach der Praxis der SVA nicht als dauerhafte Veränderungen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gelten. Aufgrund der IPV-Berechnungssystematik ist es deshalb möglich, dass in den ersten beiden Jahren einer Ausbildung trotz Reduktion oder Aufgabe der Erwerbstätigkeit kein Anspruch auf ordentliche IPV besteht; nach Beendigung einer Ausbildung hingegen noch während längstens zwei Jahren eine ordentliche IPV ausgerichtet wird, obwohl ein Einkommen erzielt wird, das keine IPV mehr auslösen würde.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Zur Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit werden – ausgehend von aktuellen Steuerdaten – verschiedene Korrekturen oder Aufrechnungen vorgenommen. Mit diesen Korrekturen oder Aufrechnungen soll eine Ausnutzung des IPV-Systems verhindert werden. Das

System im Kanton St.Gallen ist diesbezüglich komplexer und differenzierter als das IPV-System vieler anderer Kantone. Junge Erwachsene in Ausbildung, für deren Unterhalt die Eltern zur Hauptsache aufkommen, haben keinen eigenen Anspruch auf ordentliche IPV. In diesen Fällen erfolgt die Bemessung der ordentlichen IPV gemeinsam mit den (unterhaltspflichtigen) Eltern.

Es kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass vereinzelte Personen nach Abschluss des Studiums noch während zwei Jahren IPV erhalten. Die SVA geht aber aufgrund von Stichproben davon aus, dass der Grossteil der ordentlichen IPV an junge Erwachsene ausgerichtet wird, welche auch aufgrund der aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse einen Anspruch begründen können. Systematische Überprüfungen erfolgen nicht, dazu ist der administrative Aufwand zu gross und die Kosten unverhältnismässig.

2. Um gänzlich auszuschliessen, dass Personen auch nach Abschluss des Studiums noch IPV erhalten, müsste eine Steuer-Zwischenveranlagung bzw. eine Gegenwartsberechnung aufgrund spezieller Einkommensdeklaration erfolgen. Der damit verbundene Aufwand würde in keinem Verhältnis zum erreichten Nutzen stehen. Auch andere Kantone haben deshalb davon abgesehen, Zwischenveranlagungen bei Schwankungen des Einkommens vorzunehmen.

Die Durchführung der IPV wird von einer ständigen Arbeitsgruppe begleitet. Neben Fachleuten aus mehreren kantonalen Departementen und Stellen arbeiten auch die SVA, die Vereinigung der St.Galler Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten (VSGP), der Verband der Gemeindesteuerämter des Kantons St.Gallen und die st.gallische Konferenz der öffentlichen Sozialhilfe (KOS) in dieser Arbeitsgruppe mit. Von der Arbeitsgruppe zur Verbesserung des IPV-Systems erkannter Handlungsbedarf wird laufend umgesetzt.